

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 3

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 28.02.2023

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Richtlinie der Stadt Lingen (Ems) über die Gewährung von Begrüßungsgeld an Auszubildende und Studierende in Lingen (Ems)	2
2.	Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 und Bebauungsplan Nr. 36 OT Darne „Erweiterung Schumannstraße“	3
3.	Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 und Bebauungsplan Nr. 22 OT Brögbern „Feuerwehr südlich der Duisenburger Straße“	6
4.	Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 29 OT Baccum „Zum Hagen“	8
5.	Öffentliche Bekanntmachung Betretungsberechtigung zum Betreten der Naturschutzgebiete	10
6.	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung der Amprion GmbH	11
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	13
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	13

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

1. Richtlinie der Stadt Lingen (Ems) über die Gewährung von Begrüßungsgeld an Auszubildende und Studierende in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 16.02.2023

§ 1 Ziel

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) bekennt sich zu ihrer Funktion als Wirtschaftszentrum und Bildungsstandort. Die in Lingen (Ems) Auszubildenden und Studierenden sollen sich wohl fühlen und mit der Stadt identifizieren. Die Zuwendung für Auszubildende und Studierende soll die Entscheidung für Lingen (Ems) als Lernort und Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungshöhe

Die Stadt Lingen (Ems) gewährt allen Auszubildenden und Studierenden, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150,00 € (Begrüßungsgeld).

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind:

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 4 Berufsbildungsgesetz), die frühestens drei Monate vor Ausbildungs- bzw. Schulbeginn erstmalig zu Ausbildungszwecken ihren Hauptwohnsitz nach Lingen (Ems) verlegt haben (Einzugsdatum),

Studierende, die an der Hochschule Osnabrück -Standort Lingen (Ems)- eingeschrieben sind und erstmalig ihren Hauptwohnsitz zum Zwecke des Studiums nach Lingen verlegt haben (Einzugsdatum). Als Stichtag für den frühestmöglichen Zuzug ist für das jeweilige Wintersemester der vorangehende 01.07. des Jahres, für das jeweilige Sommersemester der vorangehende 01.01. des Jahres festgelegt.

Der Hauptwohnsitz ist für mindestens ein Jahr in Lingen (Ems) beizubehalten. Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Stadtgebietes sind unbeachtlich. Der Ausbildungs- oder Studienbeginn ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

- (2) Der Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes soll zusammen mit der Anmeldung in Lingen (Ems) im Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems) gestellt werden, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Studien- bzw. Ausbildungsbeginn.
- (3) Die Antragstellenden haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie das Begrüßungsgeld bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (4) Die Berechtigten erhalten einen Bewilligungsbescheid über das Begrüßungsgeld.
- (5) Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt durch Überweisung.

§ 4 Rückforderungen

Das Begrüßungsgeld ist zurückzuzahlen, wenn der Hauptwohnsitz vor Ablauf eines Jahres nach Zuzugsdatum in einen Wohnort außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lingen (Ems) verlegt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

Lingen (Ems), den 16.02.2023
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

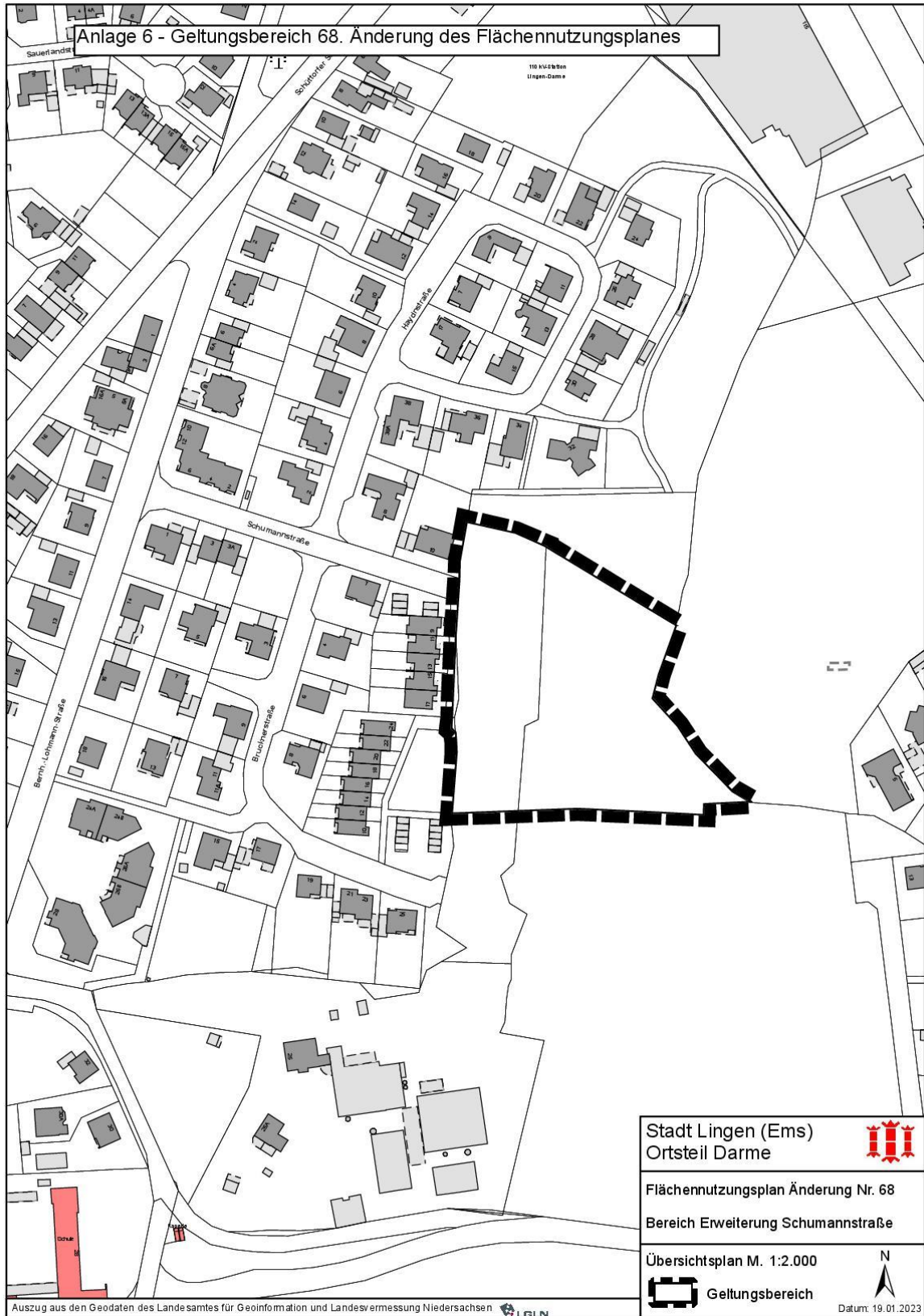
2. **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 und Bebauungsplan Nr. 36 OT Darne „Erweiterung Schumannstraße“**

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

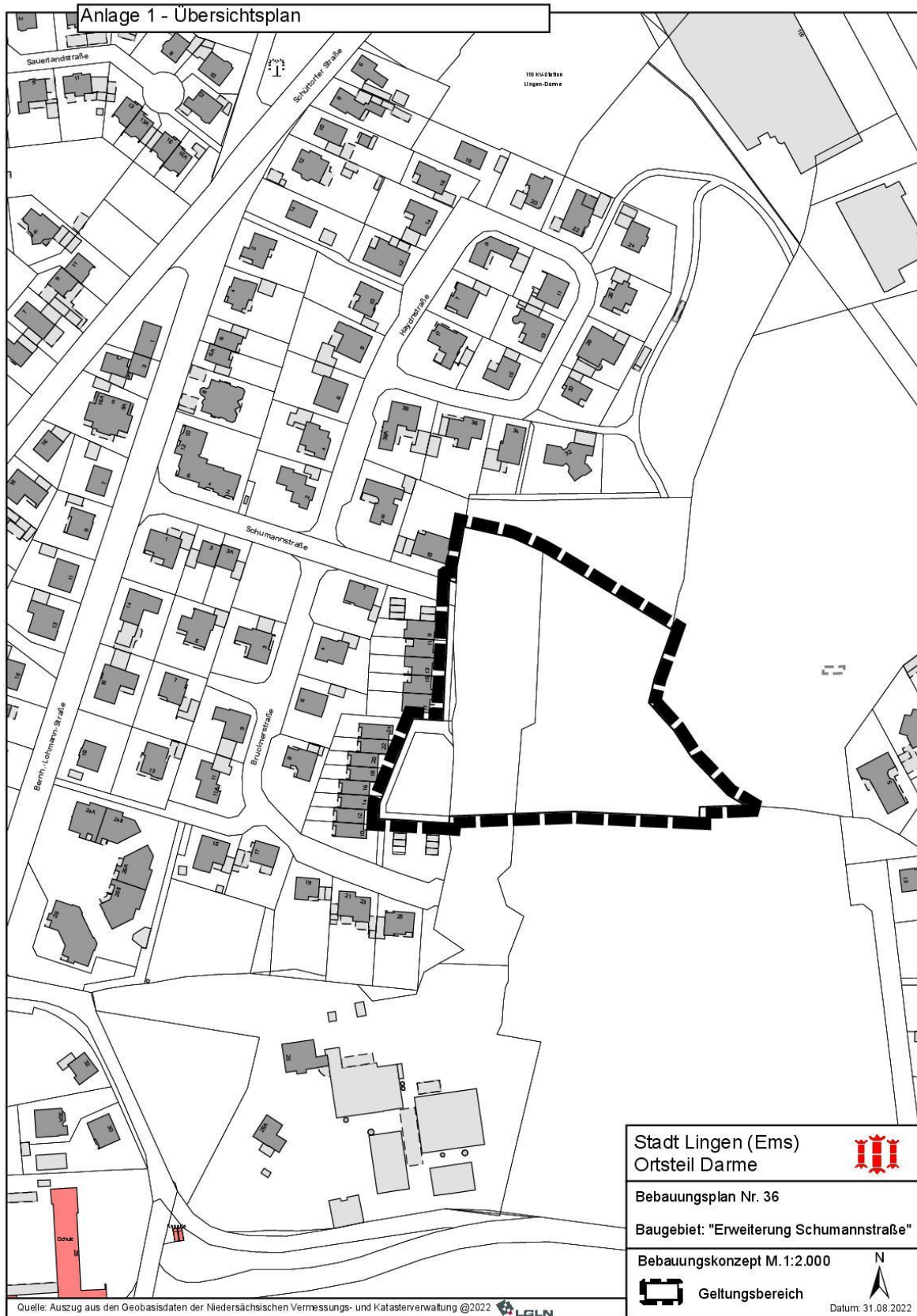
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 68
 Bereich Erweiterung Schumannstraße



Bebauungsplan Nr. 36, Ortsteil Darne
 Baugebiet: „Erweiterung Schumannstraße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2023

Geltungsbereiche:

Diese betreffen nicht deckungsgleiche Flächen östlich der bestehenden Bebauung an der Brucknerstraße.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

14.03.2023 – 03.04.2023

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 517, während der Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das jeweilige Entwurfskonzept mit Begründung kann ab dem 14.03.2023 in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden. Außerdem können Sie diese im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abrufen.

Stadt Lingen (Ems), 10.02.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

3. Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 und Bebauungsplan Nr. 22 OT Brögbern „Feuerwehr südlich der Duisenburger Straße“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- c) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- d) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

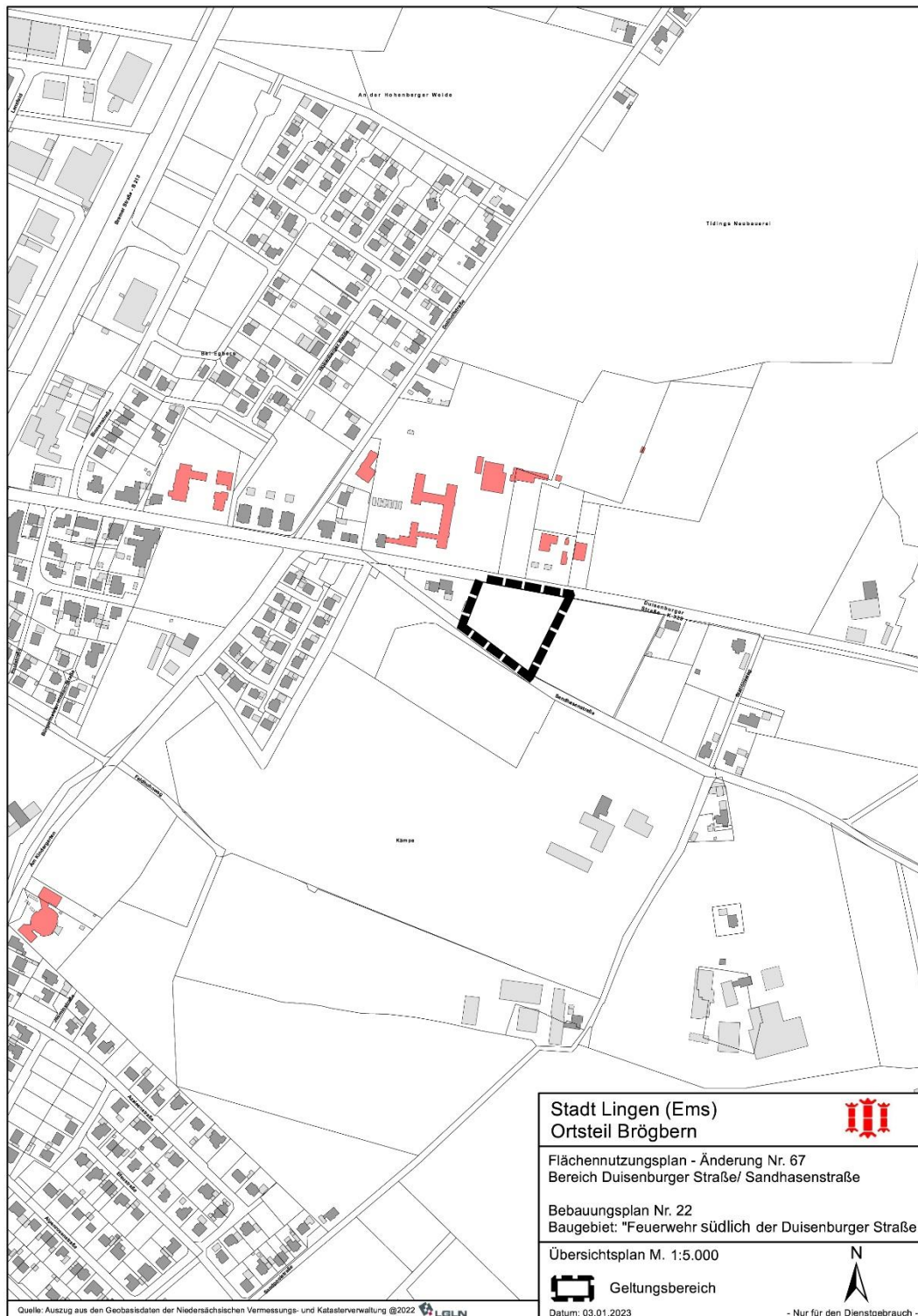
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 67

Bereich Duisenburger Straße / Sandhasenstraße

Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Brögbern

Baugebiet: „Feuerwehr südlich der Duisenburger Straße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2023

Geltungsbereich:

Die deckungsgleichen Geltungsbereiche betreffen eine Fläche zwischen der Duisenburger Straße und Sandhasenstraße.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung einer Fläche für den Neubau der Ortsfeuerwehr Brögbern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

14.03.2023 – 03.04.2023

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 514, während der Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das jeweilige Entwurfskonzept mit Begründung können ab dem 14.03.2023 in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden. Außerdem können Sie diese im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abrufen.

Stadt Lingen (Ems), 10.02.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

4. Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 29 OT Baccum „Zum Hagen“

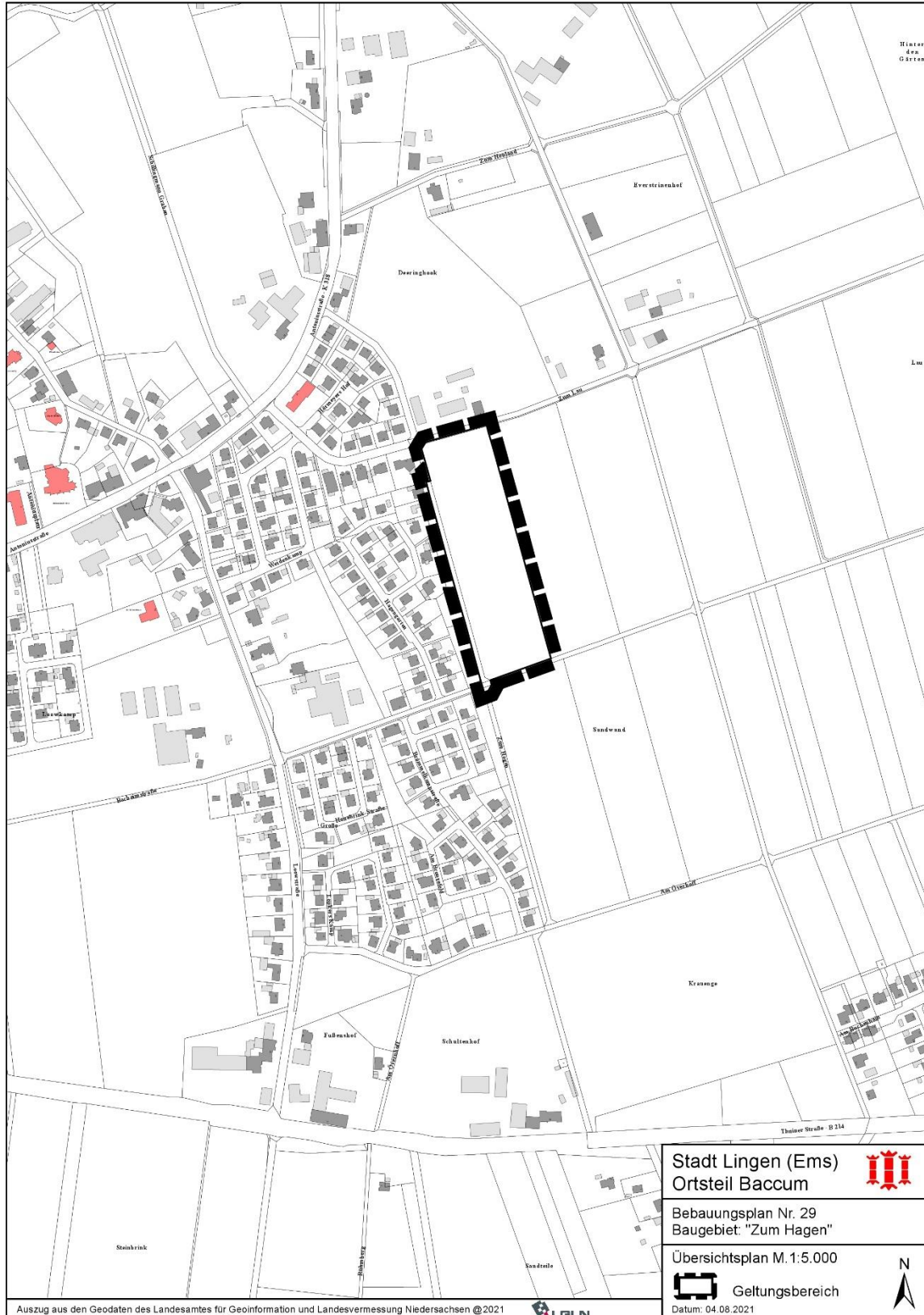
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes mit Begründung beschlossen. Es wird entsprechend § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nach §

13b BauGB entsprechend des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wird.

Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Baccum
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Zum Hagen“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft eine Fläche zwischen den Straßen Zum Lau und Sandwand.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.03.2023 – 14.04.2023

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die weiteren Unterlagen können ab dem 14.03.2023 im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 10.02.2023
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

5. Öffentliche Bekanntmachung Betretungsberechtigung zum Betreten der Naturschutzgebiete

Öffentliche Bekanntmachung Ankündigung gemäß § 39 NNatSchG

Bedienstete und sonstige Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Laufe des Jahres 2023 die in der Gebietskulisse der ökologischen Station „Grafschaft Bentheim – Emsland Süd (ÖGE)“ liegenden Flurstücke betreten. Sonstige Beauftragte sind u.a. die Mitarbeitenden der Ökologischen Station „Grafschaft Bentheim – Emsland Süd (ÖGE)“. Ausgenommen sind Wohngebäude; Betriebsräume und daran unmittelbar angrenzendes befriedetes Besitztum werden nur während der Betriebszeiten betreten. Die Mitarbeitenden dürfen auf den Grundstücken Prüfun-

gen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten sowie Besichtigungen vornehmen.

Stadt Lingen (Ems)

Fachbereich Bauen und Umwelt
Der Oberbürgermeister

Betretungsberechtigung

Zum Betreten der Naturschutzgebiete

NSG (WE 012; FFH 013) Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain

NSG (WE 163; FFH 013) Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide

NSG (WE 191; FFH 013) Natura 2000-Biener Busch

NSG (WE 197; FFH 013) Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch

NSG (WE 264; FFH 305) Moorschlatts und Heiden in Wachendorf

LSG (LIN-S 002; FFH 013) Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)

LSG (LIN-S; FFH 306) Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach

auch außerhalb der gekennzeichneten Wege für Mitarbeitende der Ökologischen Station „Grafschaft Bentheim – Emsland Süd“.

6. Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung der Amprion GmbH

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Lingen (Ems) für die Gemarkungen Bramsche und Darne

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nr. 63. Um unsere Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kartierung dient dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. In diesem Zusammenhang kann es zu einem Betreten der unten bezeichneten Flurstücke kommen.

Folgende Kartierungsarbeiten sind vorgesehen:

Kartierung von Biotoptypen

Für die Erstellung der Umweltgutachten im bevorstehenden Genehmigungsverfahren müssen wir den Bestand der Flora im Untersuchungsraum erfassen. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten sowie über die Biotoptypen zu erhalten. Für die flächendeckende Erfassung von Biotoptypen müssen die Flächen teilweise betreten werden, da für die Bestimmung der Biotoptypen einzelne Pflanzenarten bzw. deren Häufigkeit auf den Flächen relevant sein können.

Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

1. April 2023 bis 31. August 2023

Eine Liste der Flurstücke finden Sie untenstehend. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche und landwirtschaftliche Wege, in Ausnahmefällen auch private Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums begutachtet.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens notwendige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die **TNL Energie GmbH**, Kleine Düwelstraße 21, 30171 Hannover, beauftragt.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hendrik Jostes
Projektsprecher

Telefon
0231 5849-12948

E-Mail
hendrik.jostes@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Lingen (Ems)

Gemarkung Bramsche

Flur 34

Flurstücke: 2/1; 2/2; 2/11; 2/13; 2/30; 3/5; 3/6; 3/7; 14/1; 14/2; 17/4; 17/6; 17/7; 21/2

Flur 35

Flurstücke: 8/36; 12/12; 12/66

Gemarkung Darme

Flur 5

Flurstücke: 25/6; 25/7; 30/3; 30/9; 30/14; 30/15; 32/1; 32/3; 32/6; 32/7; 32/8; 32/10; 32/11; 36/10; 36/12; 36/14; 36/24; 36/25

Flur 6

Flurstücke: 38/14; 58/6; 58/8; 58/9; 58/11; 58/12; 58/13; 58/15; 58/16; 58/18; 58/19; 58/20;
58/22; 58/23; 66/1; 66/2; 66/7;
67/8; 67/19; 67/20; 92/18; 92/29; 92/30; 148/1; 149/5; 149/7; 149/8; 149/12; 300/62; 301/62;
302/62; 304/62

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften